

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative

Vom 17.10.2012

I. Zuwendungszweck

Der Europäische Rat hat sich im Oktober 2009 auf das Ziel geeinigt, im Rahmen der laut Weltklimarat (IPCC) erforderlichen Reduzierungen seitens der Gruppe der Industrieländer die Emissionen der EU bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern.

Die Bundesregierung hat deshalb im Energiekonzept vom 28. September 2010 beschlossen, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 %, bis zum Jahr 2030 um 55 %, bis zum Jahr 2040 um 70 % und bis zum Jahr 2050 um 80-95 % unter das Niveau von 1990 zu senken.

In Kommunen entsteht ein hoher Anteil der Treibhausgasemissionen. Zugleich liegen hier große Potenziale für deren Minderung. Die Notwendigkeit, bis zum Jahr 2050 die Treibhausgasemissionen um 80-95 % zu reduzieren, zieht nach sich, dass alle Städte und Gemeinden, aber auch private Haushalte und die örtliche Industrie in den nächsten 40 Jahren ein Treibhausgasemissionsniveau nahe Null erreicht haben müssen. Daher wird seit 2008 die Erstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte für alle klimarelevanten Bereiche einer Kommune im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) finanziell unterstützt. Darüber hinaus werden vertiefte integrierte Quartierskonzepte zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur insbesondere zur Wärmeversorgung im Rahmen des neuen KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“ finanziell unterstützt.

Die Förderprogramme der Klimaschutzinitiative der Bundesregierung dienen dazu, ergänzende Anreize zu legislativen Instrumenten zu setzen und die Potenziale zur Emissionsminderung durch die Steigerung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Wärme kostengünstig und breitenwirksam zu erschließen. Dazu sollen bestehende Hemmnisse und Informationsdefizite abgebaut, die Marktdurchdringung vorhandener, hocheffizienter Technologien unterstützt und öffentlichkeitswirksam verbreitet werden.

Nach dieser Richtlinie werden gefördert:

1. die Errichtung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten mit Zielen und Maßnahmen für die nächsten 10 bis 15 Jahre. Diese Ziele und Maßnahmen sollen sich an den oben genannten nationalen Klimaschutzzielen und an der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen zum Jahr 2050 um 80-95 % unter das Niveau von 1990 zu senken, orientieren.
Mit Ausnahme von Industrie- und Gewerbebergen sollten die Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte sich nicht auf ein Quartier beziehen. Hierfür kann eine Förderung im Rahmen des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“, welches aus Bundesmitteln über das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung finanziert wird, beantragt werden;
 - a. die Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement für die fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten bzw. Teilkonzepten, soweit mit dieser nicht die Aufgaben des Sanierungsmanagements in Rahmen des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“ übernommen werden;
 - b. ein Anschlussvorhaben in Bezug auf die Stelle für Klimaschutzmanagement;
 - c. die Durchführung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme im Rahmen der Förderung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung;
 - d. die fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Einführung bzw. Weiterführung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten;

3. Beratungsleistungen für Kommunen, die am Beginn ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen:
4. investive Maßnahmen, die zu einer CO₂-Emissionsminderung führen:
 - a. der Einsatz von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung, die zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen;
 - b. die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität;
 - c. der Einsatz geeigneter Technologien bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien.

Das Förderprogramm soll Multiplikationswirkung von Treibhausgasemissionen reduzieren. Es zielt deshalb auf Einrichtungen mit hoher gesellschaftlicher Verbifidfunktion und Öffentlichkeitswirkung. Im Mittelpunkt stehen die Bereiche Kommunen, Kirchen, Bildung und Kultur. Eine große Breitenwirkung wird darüber hinaus durch eine ausgewogene regionale Verteilung der Fördermittel angestrebt.

Die Fördersätze werden regelmäßig überprüft und der Marktentwicklung, dem Förderbedarf sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln angepasst. Dabei wird sowohl die Wirksamkeit der Förderung als auch die Fördereffizienz berücksichtigt.

II. Gegenstand der Förderung, Fördervoraussetzungen und Förderumfang

Für alle Förderbereiche sind die beihilferechtlichen Einschränkungen nach Nr. IV.2 dieser Richtlinie zu beachten.

1. Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten

Gefördert werden die Erstellung von Klimaschutzkonzepten, die alle klimarelevanten Bereiche umfassen, sowie die Erstellung von Teilkonzepten, die sich auf wichtige Schwerpunktthemen oder -maßnahmen in Kommunen beziehen. Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte sollen Ziele und Maßnahmen für die nächsten 10 bis 15 Jahre aufzeigen. Diese Ziele und Maßnahmen sollen sich an den oben genannten nationalen Klimaschutzzielern und an der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen zum Jahr 2050 um 80-95 % unter das Niveau von 1990 zu senken orientieren.

Teilkonzepte können sich ab diesem Jahr auch auf die Erzielung klimarelevanter Verbesserungen in Industrie- und Gewerbe parks beziehen.

Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte müssen Energie- und CO₂-Bilanzen, Potenzialabschätzungen, Minderungsziele sowie Maßnahmenkataloge mit Zeitplänen zur Mindering von Treibhausgasemissionen enthalten. Die Konzepte sind unter Beteiligung der relevanten Akteure zu erstellen und sollen ein signifikantes Einsparpotenzial aufzeigen. Sie sind regional öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Klimaschutzkonzepte und von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Teilkonzepte. Zuwendungsfähig sind:

- die im Rahmen des Projekts anfallenden Sach- und Personalausgaben von fachkundigen Dritten;
- Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang während der Konzepterstellung.

Die Höhe der förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens muss so bemessen sein, dass sich eine Zuwendung in Höhe von mindestens 10.000 € ergibt. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

2. Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten

a. Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement

Gefördert wird die im Rahmen des kommunalen Projektes zur Umsetzung des Klimaschutz- bzw. Teilkonzeptes neu einzustellende fachlich-inhaltliche Unterstützungsstelle („Klimaschutzmanager/Klimaschutzmanagerin“), soweit der Aufgabenumfang eine fachlich-inhaltliche Unterstützung rechtfertigt.

Voraussetzungen für die Förderung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung sind ein Klimaschutzkonzept bzw. Teilkonzept, das nicht älter als drei Jahre ist, sowie ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums über die Umsetzung der Konzepte und den Aufbau eines Klimaschutz-Controllingsystems. Die fachlich-inhaltliche Unterstützung kann u. a. inhaltliche Zukunftsbereichen, fachliche Unterstützung, Informations-, Schulungs- und Vernetzungsaktivitäten sowie Beratung zur Inanspruchnahme von Förderprogrammen für die Umsetzung der Maßnahme, aber auch eine Implementierung des EMAS-Systems umfassen. Ebenso ist die Teilnahme am Modellversuch „Flächenzertifikatkauf“ des Bundes förderfähig.

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben von Fachpersonal, das im Rahmen des Projektes zusätzlich eingesetzt wird („Klimaschutzmanager/Klimaschutzmanagerin“);
 - Reise- sowie Teilnahmekosten zur Wahrnehmung von zusätzlichen Qualifizierungs- und Fortbildungsaangeboten an bis zu fünf Tagen im Jahr im Aufgabenspektrum des Klimaschutzmanagements;
 - Reisekosten für die Teilnahme an Veranstaltungen/Fachseminaren für Klimaschutzmanagementrinnen und Klimaschutzmanager sowie kommunale Klimaschutzbeauftragte Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter;
 - Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 20.000 €;
 - Sach- und Personalausgaben für Dienstleistungen, die die Tätigkeit der fachlich-inhaltlichen Unterstützung mit professioneller Prozessunterstützung flankieren.
- Nach Bewilligung der Stelle für das Klimaschutzmanagement kann ein Zuschuss gemäß II.2.c. dieser Richtlinie beantragt werden.
- Im Regelfall erfolgt die Förderung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Förderfähige kommunale Projekte zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes müssen Aufgaben für mindestens eine halbe Personalstelle umfassen, im Falle von Teilkonzepten für Industrie- und Gewerbe parks für mindestens eine 30 %-Stelle. Der Förderzeitraum für die fachlich-inhaltliche Unterstützung der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten beträgt maximal drei Jahre und von Teilkonzepten maximal zwei Jahre, im Falle von Teilkonzepten für Industrie- und Gewerbe parks maximal vier Jahre. Die notwendigen Investitionen für die Umsetzung der Konzepte liegen in der Verantwortung des Antragstellers/ der Antragstellerin.

b. Anschlussvorhaben in Bezug auf die Stelle für Klimaschutzmanagement

Gefördert wird die Fortsetzung der Tätigkeit der im Rahmen des kommunalen Projektes zur Umsetzung des Klimaschutz- bzw. Teilkonzeptes bereits eingestellten fachlich-inhaltlichen Unterstützung („Klimaschutzmanager/Klimaschutzmanagerin“) zur Umsetzung von zusätzlichen Maßnahmen des Klimaschutz- bzw. Teilkonzepts, die mindestens eine halbe Personalstelle rechtfertigen.

Zuwendungsfähig sind:

- auf die bisher erfolgte fachlich-inhaltliche Unterstützung aufbauende und abgestimmte Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Die förderfähigen Ausgaben für die Maßnahmen in den Bereichen Öffentlicher Öffentlichkeitsarbeit sind auf max. 10.000 € je Antrag begrenzt;
- Reise- sowie Teilnahmekosten zur Wahrnehmung von zusätzlichen Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten an bis zu fünf Tagen im Jahr im Aufgabenspektrum des Klimaschutzmanagements;
- Reisekosten für die Teilnahme an Vernetzungsveranstaltungen/Fachseminaren für Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager und /oder kommunale Klimaschutzauftragte Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter;
- Sach- und Personalausgaben von Dienstleistungen, die die Tätigkeit im Rahmen des Klimaschutzmanagements mit professioneller Prozessunterstützung flankieren.

Voraussetzungen für die Förderung der Anschlussvorhaben zur fachlich-inhaltlichen Unterstützung sind:

- die bereits erfolgte Förderung eines eingestellten Klimaschutzmanagers/ einer Klimaschutzmanagerin;
- noch nicht umgesetzte Maßnahmen eines Klimaschutzkonzeptes bzw. Teilkonzeptes, die im Rahmen der bisherigen fachlich-inhaltlichen Unterstützung noch nicht beantragt wurden und mindestens eine halbe Person stellen rechtifertigen;
- sowie ein Beschluss des obersten kommunalen Entscheidungsgremiums über die Umsetzung der zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Unterstützung;
- die Wahrnehmung von Mentoringaufgaben durch den Klimaschutzmanager/ die eingesetzte Klimaschutzmanagerin/ Klimaschutzmanager durch einen Erfahrungsaustausch bei der Umsetzung ihrer Vorhaben zu unterstützen.

Der Folgeantrag auf Fortsetzung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung soll einen nahtlosen Anschluss an das vorherige Förderprojekt ermöglichen. Im Regelfall erfolgt die Förderung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Förderzeitraum für die Verlängerung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten beträgt maximal zwei Jahre und von Teilkonzepten maximal ein Jahr.

Die notwendigen Investitionen für die Umsetzung der Konzepte liegen in der Verantwortung der Antragstellerin/der Antragstellerin.

c. Durchführung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme im Rahmen des Klimaschutzmanagements

Gefördert wird eine auszuwählende Klimaschutzmaßnahme im Rahmen einer bewilligten fachlich-inhaltlichen Unterstützung aus dem umzusetzenden Konzept (gemäß Pkt. II.2.a und II.2.b).

In der Regel müssen durch die geförderte Maßnahme zur CO₂-Einsparung mindestens 80 % CO₂ eingespart werden. Die maximale Förderhöhe beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten für Maßnahmen mit Klimarelevanz. Die maximale Fördersumme pro Maßnahme beträgt 250.000 €.

Für die Umsetzung einer ausgewählten Maßnahme im Gebäudebereich gilt:

Es sind ausschließlich Nichthwohngebäude im Besitz der Antragstellerin/des Antragstellers förderfähig, die nicht wirtschaftlich genutzt werden. Es sind die Regelungen des Beihilferechtes (siehe Abschnitt IV.2 der Richtlinie) zu beachten. Diese Gebäude sollen mit den zur Verfügung gestellten Fördermitteln so saniert werden, dass sie den Ausstoß klimaschädlicher Gase weitgehend reduzieren und Energieeffizienz und erneuerbare Energien vorbildlich verknüpfen. Gefördert wird ausschließlich die Sanierung von Bestandsgebäuden. Voraussetzung für die Förderung der Klimaschutzmaßnahme ist die Förderung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung. Die auszuwählende Maßnahme muss Bestandteil des Klimaschutz- bzw. Teilkonzepts sein und ein Reduktionspotenzial in Bezug auf Treibhausgasemissionen um mindestens 80 % aufweisen. Der Antrag auf Förderung der Klimaschutzmaßnahme kann nur im Laufe des ersten Jahres nach Beginn der Projektklufzeit für die Förderung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung gestellt werden. Der Einsatz und die Eprobung von neuen Systemen, Materialien und Technologien in der Sanierung des Gebäudebestands und der Energieversorgung von Stadtquartieren fallen in den Anwendungsbereich der Förderprogramme „Energieoptimiertes Bauen (EnOB)“, „Energieeffiziente Stadt (EnEff-Stadt)“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi).

d. Klimaschutzmanagement für die Einführung bzw. Weiterführung von Energie- sparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten.

Gefördert wird die Realisierung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten (wie zum Beispiel die so genannten fifty/fifty-Modelle). Voraussetzung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums zur Einführung eines Energiesparmodells an Kindertagesstätten oder Schulen.

Zuwendungsfähig sind entweder die Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Projektes zusätzlich eingesetzt wird („Klimaschutzmanagerin /Klimaschutzmanager“) oder die Sach- und Personalausgaben fachkundiger Dritter. Im Regelfall erfolgt die Förderung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens muss so bemessen sein, dass sich eine Zuwendung in Höhe von mindestens 10.000 € ergibt. Der Förderzeitraum für Energiesparmodelle beträgt maximal drei Jahre. Die notwendigen Investitionen für die Umsetzung der Energiesparmodelle liegen in der Verantwortung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

3. Beratungsleistungen für Kommunen, die am Beginn ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen

Ziel der Beratungsleistungen ist es, Kommunen, die noch am Anfang ihres Klimaschutzzengemeins stehen, einen strukturierten Einstieg zu ermöglichen, sodass sie langfristige Strategien entwickeln können. Die Beratungsleistungen müssen folgende Punkte enthalten:

- Wissensaufbau und –transfer bei bzw. zwischen den relevanten Akteuren;
- Gestaltung/Durchführung eines partizipativen Prozesses (Schwerpunkt: Akteursbeteiligung, Zuständigkeiten in der Verwaltung);
- Leitbildentwicklung (Diskurs über Ziele, prioritäre Handlungsfelder, begleitende Öffentlichkeitsarbeit);
- Entscheidungshilfe zum weiteren Vorgehen (z.B. Erstellung eines Klimaschutzkonzepts, Teilkonzept oder integrierten Quartierskonzepts im Rahmen des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“).

Gefördert werden Personal- und Sachkosten für die Beratungsleistungen von fachkundigen Dritten für maximal 15 Beratungstage pro Kommune, davon mindestens fünf Tage vor Ort in der Verwaltung.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Voraussetzung ist, dass noch kein integriertes Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept erarbeitet wurde bzw. dessen Förderung beantragt wurde. Die Beraterinnen/ Berater müssen über mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrungen auf dem Gebiet des kommunalen Klimaschutzes verfügen.

Die Höhe der förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens muss so bemessen sein, dass sich eine Zuwendung in Höhe von mindestens 5.000 € ergibt.

Der Förderzeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

4. Investive Maßnahmen, die zu einer CO₂-Emissionsminderung führen

a. Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung, die zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen.

Gegenstand der Förderung ist:

- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 50%;
- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 60%;
- die Sanierung und Nachrüstung von raumlufitechnischen Anlagen unter Berücksichtigung hoher Effizienzanforderungen im Bestand von Nichtwohngebäuden.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben der Investitionen und der Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal, wenn die Installation nicht durch eigenes Personal durchgeführt werden kann. Die Höhe der Zuwendung muss so bemessen sein, dass sich im

Bereich Innen-/Hallenbeleuchtung und raumlufitechnische Anlagen eine Zuwendung in Höhe von mindestens 5.000 € und in allen anderen Bereichen der Förderung in Höhe von mindestens 10.000 € ergibt. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Anlagen und Gebäude im Eigentum des Antragstellers/der Antragstellerin befinden und während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verbleiben.

- Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Bereich Außen- und Straßenbeleuchtung sowie 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Bereich Innen- und Hallenbeleuchtung sowie 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Bereich raumlufitechnischer Anlagen gewährt.

Ausgenommen sind Gebäude zur medizinischen Versorgung und Sakralgebäude. Nicht förderfähig sind Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen sowie Eigenleistungen, laufende Ausgaben und Instandhaltungsarbeiten bestehender Anlagen.

b. Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität

Es werden bauliche und infrastrukturelle Investitionen in folgenden Bereichen gefordert:

1. Umbaumaßnahmen im Straßenraum, die die Vereinbarkeit der Nutzung durch die verschiedenen Verkehrssarten unter besonderer Berücksichtigung des Fußverkehrs, verbessern und dazu beitragen, die CO₂-Emissionen zu senken;
2. Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, um Fuß-, Radverkehr, Car-Sharing und ÖPNV zu vernetzen und so ein klimaverträgliches Mobilitätsverhalten anzuregen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur wie die Ergänzung vorhandener Wege netze für den Radverkehr und die Einrichtung hochwertiger Radabstellanlagen an Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs.

Voraussetzung für die Förderung von 4.b.1 und 4.b.2 der Mobilitätsmaßnahmen ist, dass die investiven Maßnahmen Bestandteil eines Klimaschutz- bzw. Teilkonzepts sind.

Voraussetzung für die Förderung von 4.b.3 der Mobilitätsmaßnahmen ist, dass die investive Maßnahme Bestandteil eines Radverkehrsplans ist, aus dem bereits Maßnahmen umgesetzt wurden.

Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss gewährt. Für Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen im Bereich nachhaltige Mobilität beträgt die Förderung für Umbaumaßnahmen (4.b.1) und für Mobilitätsstationen (4.b.2) jeweils bis zu 50 % und für Radverkehrsstationen (4.b.3) bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben. Der Zuschuss ist jeweils auf höchstens 250.000 € begrenzt.

Die Höhe der förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens muss so bemessen sein, dass sich eine Zuwendung in Höhe von mindestens 10.000 € ergibt.

Der Förderzeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre.

- c. Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei stillgelegten Siedlungsbaufalldopenien
Inhalt der Förderung ist der Einsatz geeigneter Technologien zur Reduzierung von Nutzung des Deponiegases aufgrund rückläufiger Mengen und Qualitäten technisch nicht mehr möglich ist und ein CO₂(eq)-Minderungspotenzial von mindestens 50 % aufweisen.
Dieses Minderungspotenzial muss durch eine Potenzialanalyse belegt sein, welche nicht älter als fünf Jahre ist.
Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Anlagen und Gebäude im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verbleiben.

Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben der Investitionen und der Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal, nicht jedoch der Betrieb der Anlagen.

Der Förderzeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Die Höhe der förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens muss so bemessen sein, dass sich eine Zuwendung in Höhe von mindestens 10.000 € ergibt.

Nicht förderfähig sind Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen sowie Eigenleistungen, laufende Ausgaben und Instandhaltungsarbeiten bestehender Anlagen.

III. Antragsberechtigung

1. Uneingeschränkte Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind folgende Einrichtungen:

- Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) und Verbünde, die zu 100% aus Kommunen gebildet werden (= kommunale Antragsteller);
- öffentliche, gemeinnützige und kirchliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten;
- öffentliche, gemeinnützige und kirchliche Hochschulen bzw. deren Träger;
- Kirchen.

Um eine geeignete Projektgröße für die Antragstellung zu erreichen, können sich mehrere gleichartige antragsberechtigte Einrichtungen zusammen schließen und das Vorhaben gemeinsam durchführen.

Die Antragsberechtigung der vorstehend aufgeführten Einrichtungen gilt nicht für Klimaschutzzielkonzepte für Industrie- und Gewerbe parks sowie für Klimaschutzmangerinnen und Klimaschutzmanager für die Umsetzung dieser Teilkonzepte. Die Antragsberechtigung hierfür ist unter III. 2. geregelt.

2. Eingeschränkte Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Vorhaben zur Anwendung von investiven Maßnahmen, die zu einer CO₂-Emissionsminderung führen, nach Nr. II.4 dieser Richtlinie sind folgende Einrichtungen:

- a. Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100% in kommunaler Trägerschaft stehen (soweit sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, in Vertretung ihrer Rechtsträger), nicht jedoch medizinische Einrichtungen und Kulturbetriebe;
b. Kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft;
c. Behinderteneinrichtungen, mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder in das soziale Leben. Soweit die Behinderten einrichtungen im Rahmen ihres Wiedereingliederungsprogramms von den Behinderten hergestellte Waren oder Dienstleistungen am Markt anbieten, haben sie zu versichern, dass eventuelle Einnahmen vollständig der Arbeit mit den Behinderten zu Gute kommen. Einrichtungen, die allein der medizinischen Betreuung von Behinderten dienen, sind nicht antragsberechtigt.

Die unter III. 2.a genannten Einrichtungen sind außerdem antragsberechtigt für die Förderbereiche nach II.1. der Richtlinie für folgende Klimaschutzteilkonzepte: „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften“, „Klimafreundliche Abwasserbehandlung“, „Klimafreundliche Abfallentsorgung“, „Klimafreundliche Mobilität“, „Klimagerechtes Flächennamangement“, „Energieeffizienz und Energieeinsparung in der Trinkwasserversorgung“ sowie „Innovatives Teilkonzept“.

Die unter III. 2.c genannten Einrichtungen sind außerdem antragsberechtigt für die Förderbereiche nach II.1. der Richtlinie für folgendes Klimaschutzteilkonzept: „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften“.

Eigentümer von Industrie- und Gewerbe parks sind ausschließlich antragsberechtigt für den Förderbereich nach II.1. der Richtlinie für ein Klimaschutzteilkonzept in Bezug auf klimafreundliche Industrie- und Gewerbe parks.

Antragsberechtigt für Klimaschutzzielkonzepte für Industrie- und Gewerbe parks sowie für Klimaschutzmangerinnen und Klimaschutzmanager für die Umsetzung dieser Teilkonzepte sind

- Kommunen, in deren Gemeindegebiet ein Industrie- oder Gewerbe park liegt,
 - kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften,
 - private Unternehmen, die einen Industrie- oder Gewerbe park betreiben,
 - ein rechtshafter Zusammenschluss von Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbe parks liegen, sofern sich über 50 % der Unternehmen in diesem Park an dem Zusammenschluss beteiligen.

Länder sind nur antragsberechtigt, wenn deren Einrichtungen unter III.1.b oder c dieser Richtlinie fallen. Der Bund und seine Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

3. Sonstige Vorgaben

Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen beträgt fünf Jahre nach Abnahme der Leistung. Sollten sich in diesem Zeitraum Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ergeben, sind diese unverzüglich dem Fördermittelgeber bzw. dem beauftragten Projektträger anzugeben.

Die Antragstellerinnen/ Antragsteller müssen über eine ausreichende Kapazität zur Durchführung von Vorhaben verfügen und dürfen in dem beantragten Themenfeld nicht gewinnorientiert tätig sein.

Soweit zusätzlich Drittmittel eingebracht werden können, sind diese auszuweisen. Eine angemessene Eigenmittelpartizipation (siehe Abschnitt IV.3 dieser Richtlinie) ist erforderlich.

Finanzschwache Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können eine höhere Förderung für die Förderbereiche II.1., II.2.a., II.2.b, II.2.d und II.3. erhalten. Sofern die beihilfrechtliche Zulässigkeit der Förderung allerdings auf der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (vgl. Nr. IV.2. dieser Richtlinie) beruht, sind die dort vorgesehenen Förderhöchstsätze einzuhalten.

Antragstellerinnen/ Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen/ Antragsteller und, sofern die Antragstellerin/ der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidestatische Versicherung nach § 900 Zivilprozeßordnung oder § 284 Abgabenoordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Die Auszahlung der Zuwendungen bei Projekten unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 € erfolgt erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises. Für alle anderen Projekte gilt bis zum Eingang und zur Prüfung des Verwendungsnachweises ein Schlusszahlungsvorbehalt von 15 % der Zuwendungen für Auftragsvergaben. Bei Vorhaben nach Nr. II.4. dieser Richtlinie beträgt der Schlusszahlungsvorbehalt 20 % der Fördersumme. Bei Förderungen nach II.2.a und II.2.b. gibt es keinen Schlusszahlungsvorbehalt.

IV. Rechtsgrundlagen, Kumulierbarkeit, Verfahren

1. Zuwendungsrechtliche Grundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Allgemeinen Veraltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltserordnung (BHO) und der hierzu erlassenen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis durch Zuwendungen gefördert werden; §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) finden Anwendung. Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin/ des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91, 100 BHO.

2. Beihilfrechtliche Grundlagen

Wenn Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger als Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sein sollen, erfolgt die Förderung aller unter II. genannten Gegenstände der Förderung nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-Verordnung, ABl. EU 2006, L 379/5) oder der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO, ABl. EU 2008, L 214/3, „AGVO“). Die unter II. genannten Förderintensitäten werden gegebenenfalls auf die jeweils zulässigen Förderhöchstintensitäten gemäß der Art. 18, 21, 22, 23 und 24 AGVO reduziert. Keine Förderung wird gewährt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. EU 2004, C 244/2, bzw. im Sinne von Art. 1 Abs. 6. AGVO. Ausgeschlossen ist zudem die Gewährung von Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren

Kommissonsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. EG 1999, L 83/1 nicht nachgekommen sind.

3. Kumulierbarkeit

Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschußförderungen und Förderkrediten ist zugelassen, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 % erfolgt. Ausnahmen für finanzschwache Kommunen (nach III.3. dieser Richtlinie) sind möglich. Es gelten ggf. beihilfrechtliche Einschränkungen nach IV.2 dieser Richtlinie. Eine Doppelförderung mit anderen Förderprogrammen der Bundesregierung ist ausgeschlossen.

V. Das Antragsverfahren

Projektanträge können ausschließlich innerhalb des Antragszeitraumes vom 01. Januar bis 31. März eines Jahres eingereicht werden. Anträge, die nach dem 31. März eingehen, können nur für die Förderabstände II.2.a, II.2.b und II.2.c. berücksichtigt werden.

Projektanträge sind einzureichen bei:

Projekträtger Jülich (PlJ)
Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsberich Umwelt, FB
Klimaschutz Zimmerstraße 26-27
10969 Berlin
Tel: 030 / 20 199 577
Fax: 030 / 20 199 3100
E-Mail: plj-kst@fz-juelich.de

Vordrucke für Förderanträge, die Richtlinie, die Merkblätter zu den einzelnen Förderschwerpunkten, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://www.plj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/> abgerufen werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen ist die Nutzung des elektronischen Antragsystems „easy-online“ notwendig. Die formlichen Förderanträge sind in elektronischer Version über das Web-Tool dem Projektträger zuzusenden. Nach Finalisierung der elektronischen Version ist diese auszudrucken und im Original mit Unterschrift dem Projektträger zeitnah zuzuleiten. Dies ist nur während des festgelegten Antragszeitraums möglich. Vorhaben dürfen vor Erhalt des Zuwendungsbescheids und vor Beginn des Projektzeitraums nicht begonnen worden sein. Eine Auftragsvergabe gilt als Vorhabenbeginn. Die im Bescheid festgelegte Vorhabenslaufzeit ist als Leistungszeitraum zu beachten und einzuhalten. Die Antragstellerinnen/ die Antragsteller müssen andere öffentliche Förderungen ausweisen. Ausführliche Erläuterungen zum Antragsverfahren, den formellen und materiellen Anforderungen an einen Förderantrag, Berechnungsgrundsätze und Berichtsanforderungen enthalten die Merkblätter zu den einzelnen Förderabständen.

VI. Das Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Anträge werden unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses geprüft.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wird bei der Bewertung und Auswahl von Vorhaben im Sinne von Nr. II.1. dieser Richtlinie beteiligt. Auf der Grundlage der Bewertung entscheidet das BMU nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung. Die Anträge auf Förderung eines Vorhabens im Sinne von Nr.II.2.c. werden mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) fristkoordiniert und deren Auswahl erfolgt im Einvernehmen.

Berthold Goekle

VII. Sonstige Bestimmungen

Die Antragstellerinnen /der Antragsteller müssen sich damit einverstanden erklären, dass das BMU auf Verlangen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und auch anderen Ausschlüssen Namen der Antragstellerin /des Antragstellers, Höhe und Zweck des Zuschusses in vertraulicher Weise bekannt gibt.

Die Antragstellerin /der Antragsteller verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung aktiv zu unterstützen. BMU kann ggf. Pressemitteilungen über das bewilligte Fördervorhaben herausgeben. Die Antragstellerinnen /die Antragsteller stellen die angeforderten Unterlagen zu bewilligten Fördervorhaben zur Verfügung, damit diese ggf. im Internet oder in einer internetbasierten Projektdatenbank dargestellt werden können. Ausgewählte Vorhaben können nach vorherigen Absprache mit den Antragstellerinnen in Fachveranstaltungen präsentiert werden, ggf. werden Presstermine vor Ort durchgeführt.

Die Antragstellerinnen /die Antragsteller verpflichten sich, geeignete Berichte zur Dokumentation der Umsetzung des Förderprojekts und die zur Evaluierung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, ob der Weitergabe der Informationen oder Unterlagen an ein vom BMU beauftragtes wissenschaftliches Institut zugestimmt sowie die Bereitschaft erklärt wird, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte bzw. Einsicht in Blätter und Unterlagen zu gestatten.

Die Antragstellerinnen /der Antragsteller müssen sich damit einverstanden erklären, dass das BMU bzw. die Bewilligungsbehörde nach Anmeldung eine ggf. auch wiederkehrende, stichprobenartige Überprüfung der Umsetzung der Maßnahme durchführt oder durchführen lässt. Die Prüfung ist für die Zuwendungsempfänger/in/den Zwwendungsempfänger gebührenfrei.

VIII. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Berlin, 17.10.2012

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Im Auftrag